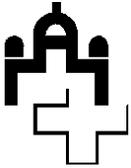


Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



RehaKo 05-36 Fall Robert-Louis Dellasanta

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 7. Juni 2006

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass das vom Territorialgericht 1 am 1. Juni 1944 gegen Robert-Louis Dellasanta ausgesprochene Strafurteil mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Françoise Saudan



Erwägungen:

1. Robert-Louis Dellasanta, geboren am 13. September 1926, Sohn des Robert und der Suzanne, geborene Cardin, von Lugano, damals wohnhaft in Grandvillars (FR), führte am 23. März 1944 in der Gegend von Beurnevésin zwei entflozene serbische Kriegsgefangene heimlich in die Schweiz.

Daraufhin verurteilte das für die Westschweiz zuständige Territorialgericht I Robert-Louis Dellasanta am 1. Juni 1944 wegen Widerhandlung gegen den am 25. September 1942 revidierten Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 betreffend die teilweise Grenzschiessung (AS 58 [1942] 893 / AS 56 [1940] 2001) beziehungsweise wegen Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen im Sinne von Artikel 107 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; AS 43 [1927] 359) disziplinarisch zu 20 Tagen scharfem Arrest.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 war eine teilweise Grenzschiessung verfügt worden und die Einreise nur noch an offiziellen Grenzposten zulässig. Die Strafverfolgung wegen Verletzung dieses Bundesratsbeschlusses erfolgte nach Artikel 107 MStG. Der Bundesratsbeschluss vom 25. September 1942 erhob die Fluchthilfe zum eigenständigen Delikt.

2. Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) hebt alle Strafurteile auf, mit welchen Menschen verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Mitmenschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verhalfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

3. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchthilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitierung ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitierung nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.

Erfolgte die Verurteilung gleichzeitig wegen anderer Straftaten, so erfasst die Aufhebung auch diese, sofern sie aufgrund einer Gesamtwürdigung als untergeordnet erscheinen (Art. 5).



4. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

5. Die Feststellung der Aufhebung des Strafurteils gegen Robert-Louis Dellasanta erfolgt von Amtes wegen (Art. 6 Abs. 1), und der entsprechende Entscheid kann innerhalb der vom Bundesgesetz festgelegten Frist getroffen werden (Art. 8).

6. Robert-Louis Dellasanta wurde am 1. Juni 1944 vom Territorialgericht I wegen Widerhandlung gegen den am 25. September 1942 revidierten Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 betreffend die teilweise Grenzschiessung beziehungsweise wegen Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen im Sinne von Artikel 107 MStG disziplinarisch zu 20 Tagen scharfem Arrest verurteilt. Da diese Verurteilung letztlich wegen seiner Fluchthilfetätigkeit erfolgte, steht daher fest, dass dieses Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

7. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Rehabilitierungskommission informiert über ihre Feststellungsentscheide auf ihrer Internetseite und mit Pressemitteilungen. Liegen Anzeichen vor, dass die betroffene Person oder deren Angehörige mit einer Veröffentlichung des Feststellungsentscheids nicht einverstanden wären, teilt die Kommission lediglich mit, dass Sie einen Entscheid gefällt hat und führt in anonymisierter Form die der Rehabilitierung zugrunde liegenden Umstände auf.

Da vorliegend keinerlei Hinweise erkennbar sind, dass seitens Berechtigter Einwände gegen eine Veröffentlichung dieses Feststellungsentscheids erhoben werden könnten, wird dieser integral veröffentlicht.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12).

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).